



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Elektronische Post

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
und Münster
- Dezernat 21 -

Köln
- Dezernat 24 -

01.07.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10 - 6 - 11-205

RBe Minkau

Telefon 0211 871-2397

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Teilnahme am „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Kinder und Jugendliche

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) II und XII ist am 01.04.2011 in Kraft getreten. Darin wurden u.a. in den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kindern und Jugendliche getroffen.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass ihnen die neuen Leistungen nach § 34 SGB XII uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Für die Übergangszeit gilt folgendes:

Seite 2 von 2

Leistungen analog der „Bildungs- und Teilhabepakete“ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Auf meinen Erlass vom 26.03.2003, Az.: 15 - 50.20.10 - 125/03, Ziffer 6.2 der „Hinweise zur Durchführung des AsylbLG“, wird verwiesen.

Es steht den zuständigen Behörden frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Eine Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ist zu vermeiden. Darüber hinaus ist § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zu beachten.

Ich bitte um Unterrichtung der Gemeinden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

(Münzer)